

Starthilfe

Die vorliegende Broschüre soll Studieninteressierten und Studierenden notwendige Orientierung zum Thema „Studieren mit Beeinträchtigungen“ geben. Sie will sie dabei unterstützen, notwendige Beratungsgespräche vorzubereiten und die für sie notwendigen Maßnahmen einzuleiten. Die Broschüre ist eine Starthilfe, kann eine Fach- oder Rechtsberatung aber nicht ersetzen.

Studierende mit studienrelevanten Beeinträchtigungen: Wer gehört dazu?

behindert – beeinträchtigt – chronisch krank – mit Handicap – mit Special Needs
Für 8 % der Studierenden an deutschen Hochschulen – so das Ergebnis der 18. Sozialerhebung des Deutschen Studentenwerks (DSW) – erschwert sich das Studium infolge körperlicher bzw. gesundheitlicher Beeinträchtigungen. Zu dieser Gruppe gehören insbesondere Studierende mit:

- Mobilitätsbeeinträchtigungen
- Sehbeeinträchtigungen
- Hörbeeinträchtigungen
- Sprechbeeinträchtigungen
- Psychischen Erkrankungen (z. B. Essstörungen, Depressionen)
- Chronischen Krankheiten (z. B. Rheuma, Morbus Crohn oder Diabetes)
- Legasthenie und andere Teilleistungsstörungen

Besondere Situation von Studierenden mit nicht-wahrnehmbaren Beeinträchtigungen: Verzicht auf Beratung, Unterstützung und Rechte

Nur bei 6 % der betroffenen Studierenden ist die Beeinträchtigung sofort wahrnehmbar. Knapp zwei Drittel der Behinderungen an unseren Hochschulen bleiben dagegen unbemerkt, wenn Studierende nicht selbst darauf hinweisen. So jedenfalls die Selbstausskünfte der Studierenden, die an einer Studie des DSW zur Situation Studierender mit Behinderungen und chronischen Krankheiten im Sommersemester 2011 teilgenommen haben.

Chronische und psychische Krankheiten sowie Teilleistungsstörungen wie Lese-Rechtsschreibstörung (Legasthenie) wirken sich jedoch nicht weniger stark im Studium aus als Körper- und Sinnesbeeinträchtigungen. Aber eben anders. Das zu erkennen und in den Konsequenzen anzuerkennen ist für Lehrende, Beratende sowie für Mitstudierende oft nicht einfach. Für die Betroffenen übrigens ebenfalls nicht, wie die Ergebnisse der Studie „beeinträchtigt studieren“ zeigen.

Die meisten der Studierenden mit einer nicht-sichtbaren Beeinträchtigung empfinden sich nicht als „behindert“, obwohl sie es gemäß der gesetzlichen Definition sind. Das hat Folgen: Viele wissen nicht, dass sie einen Anspruch auf Nachteilsausgleich haben

und fühlen sich durch die bestehenden Beratungsangebote nicht angesprochen. Andere wollen sich gerade in einer Umgebung, in der Leistungsfähigkeit und Elitegedanken eine besondere Rolle spielen, nicht gern als beeinträchtigt, als Mensch mit besonderen Belangen, als „behindert“ outen. Sie verzichten lieber auf ihre Rechte – oft zum eigenen Nachteil.

Informationen und Fachberatungsstellen nutzen

Individuelle Fragen zum Studium und zum Umgang mit den eigenen Beeinträchtigungen sollten am besten im Gespräch mit den Beauftragten oder Beratern und Beraterinnen für Studierende mit Behinderungen und chronischen Krankheiten der Hochschule oder des Studentenwerks besprochen werden. Sie behandeln persönliche Angaben streng vertraulich. Hinweise zu den Fachberatungsangeboten finden Interessierte im Kap. I „Information und Beratung“.

Neue Impulse durch die UN-Behindertenrechtskonvention: Inklusion als Menschenrecht

Deutschland hat sich durch die Ratifizierung der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) dazu bekannt, die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen und chronischen Krankheiten umfassend zu realisieren. Damit wird der bereits vor einigen Jahren eingeleitete Paradigmenwechsel fortgesetzt: weg von der Fürsorge – hin zur echten Teilhabe. Das Recht auf inklusive Bildung einschließlich einer inklusiven Hochschulbildung ist eine der zentralen Forderungen der Konvention.

Studierende sollten zusammen mit den Ansprechpersonen in Hochschulen, Studentenwerken und studentischen Interessengemeinschaften den Rückenwind der UN-BRK nutzen, um in ihrer Hochschule darauf hinzuwirken, die Studienbedingungen von Studierenden mit Behinderungen und chronischen Krankheiten weiter zu verbessern und Barrieren abzubauen. Ziel ist eine inklusive Hochschule, in der Vielfalt und Heterogenität geschätzt und als Stärke begriffen werden.

Glossar: Thema „Behinderung und Teilhabe“

Studieninteressierte und Studierende mit Beeinträchtigungen sollten sich vor dem Start ins Studium mit wichtigen Prinzipien und zentralen Begriffen vertraut machen, die für die Beantragung von Unterstützungsleistungen und anderen kompensierenden Maßnahmen in der Hochschule relevant sind. Gesetzliche Festlegungen im Wortlaut gibt es im Anhang → A „Gesetzliche Grundlagen und Empfehlungen“.

Behinderung

Menschen, die langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, die sie in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern, zählen nach der Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen zur Gruppe der Menschen mit Behinderungen. Das bedeutet: „Menschen sind nicht behindert, sondern werden behindert.“

Chronische Krankheiten

Chronische Krankheiten können länger andauernde Krankheiten oder solche mit episodischem Verlauf sein, wie z. B. chronische Darmerkrankungen oder Epilepsie. Wenn sie zu einer wesentlichen Beeinträchtigung der gesellschaftlichen Teilhabe führen, handelt es sich um Behinderungen, auch wenn sich viele der Betroffenen selbst nicht als „behindert“ bezeichnen. In der vorliegenden Broschüre wird deshalb i. d. R. von „Menschen mit Behinderungen und chronischen Krankheiten“ gesprochen.

Schwerbehinderung

Wird ein Grad der Behinderung (GdB) von mindestens 50 amtlich festgestellt, stellt die zuständige Behörde auf Antrag einen „Schwerbehindertenausweis“ aus. Im Studium ist er bei der Beantragung von Eingliederungshilfe und Härtefallanträgen im Hochschulzulassungsverfahren hilfreich. Für die Beantragung von Nachteilsausgleichen im Studium und bei Prüfungen ist er nicht erforderlich.

Chancengleichheit und Diskriminierungsverbot

Die Hochschulen sind gesetzlich dazu verpflichtet, dafür zu sorgen, dass Studierende mit Behinderungen und chronischen Krankheiten in ihrem Studium nicht benachteiligt werden und die Angebote der Hochschule möglichst ohne fremde Hilfe in Anspruch nehmen können. Dafür sollen Barrieren abgebaut und „angemessene Vorkehrungen“ getroffen werden.

Barrierefreiheit

Behinderungen entstehen für Menschen mit körperlichen und gesundheitlichen Beeinträchtigungen oft erst dadurch, dass das Umfeld nicht barrierefrei ist und Zugang bzw. Nutzbarkeit von Angeboten eingeschränkt ist. Ziel ist es, u. a. die baulichen, kommunikativen und didaktischen Barrieren in der Hochschule abzubauen. Wo Barrieren eine selbstbestimmte Teilhabe am Studium verhindern, müssen individuell erforderliche „angemessene Vorkehrungen“ für chancengleiche Studienbedingungen sorgen.

Angemessene Vorkehrungen

Menschen mit Behinderungen haben nach UN-Behindertenrechtskonvention ein Recht auf "angemessene Vorkehrungen". Mit geeigneten individuell angepassten Maßnahmen soll erreicht werden, dass Menschen mit Beeinträchtigungen Barrieren überwinden können, die sie andernfalls behindern würden, eigene Rechte voll und gleichberechtigt mit anderen wahrzunehmen. Nachteilsausgleiche im Studium sind ein Beispiel dafür.

Nachteilsausgleiche

Nachteilsausgleiche sollen beeinträchtigungsbedingte Benachteiligungen individuell kompensieren. Studierende mit Behinderungen und chronischen Krankheiten benötigen Nachteilsausgleiche beim Zugang zur Hochschule, im Studium und in Prüfungen, aber z. B. auch beim Bezug von BAföG oder der Nutzung von Hochschul-Bibliotheken. Nachteilsausgleiche sind Teil der „angemessenen Vorkehrungen“ wie sie die UN-Behindertenrechtskonvention vorsieht. Nur wer beeinträchtigungsbedingte Behinderungen nachweist und belegt, kann Anspruch auf Nachteilsausgleiche und besondere Unterstützungsleistungen geltend machen.

Inklusive Hochschule: Eine Hochschule für ALLE

Wenn Mitglieder der Hochschulen die Vielfalt ihrer Studierenden und Lehrenden wertschätzen und die Voraussetzungen für die selbstbestimmte und gleichberechtigte Teilhabe aller schaffen, werden Hochschulen inklusiv. Dann gilt: „Es ist normal, verschieden zu sein.“

> WEITERLESEN:

www.institut-fuer-menschenrechte.de – Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen (UN-BRK)

www.best-umfrage.de – „beeinträchtigt studieren“, Datenerhebung zur Situation Studierender mit Behinderung und chronischer Krankheit, 2011

www.studentenwerke.de/behinderung – Stichwort „Online-Bibliothek“